

WEISS • TEUCHERT • BECK • BRÄUNLING

Steuerberater u. Rechtsanwalt in Partnerschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Postfach 50 12 44 • 70342 Stuttgart • Tel 0711/549954-0 • Fax 0711/549954-98
Internet: <http://www.wtbb-steuerberatung.de> • Email: info@wtbb-steuerberatung.de



Sonderrundschreiben

Fehlgeldentschädigung

Jürgen Weiss
Steuerberater, Rechtsbeistand
f. BGB, HGB u. Ges.Recht
Bankkaufmann
J.Weiss@wtbb-steuerberatung.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschnitt 70 Abs. 1 Nr. 4 der Lohnsteuer-Richtlinien 2004 gehören pauschale Fehlgeldentschädigungen, die Arbeitnehmer im Kassen- und Zählendienst erhalten, nur insoweit zum Arbeitslohn, als sie 16,00 €/Monat übersteigen. Pauschale Fehlgeldentschädigungen dürfen deshalb in Höhe von bis zu

16,00 €/Monat steuer- und sozialversicherungsfrei

ausbezahlt werden. Dies betrifft jetzt auch Sprechstundenhilfen, die für die Kassenführung in Verbindung mit der Praxisgebühr zuständig sind.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Weiss – StB + RB

Stuttgart, im April 2004